CASTON
www.caston.info
Die Datenbank im Internet.
Compact

Investitionsförderung in Singapur

- No. 105 -

Claudia Beckert, Rechtsanwältin in Hannover

Mit Wachstumsraten von über 14,7 % entwickelt sich das Wirtschaftswachstum der Staaten des A-SEAN-Bundes, zu denen Indonesien, Thailand, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Brunei, Laos, Burma und Vietnam gehören, kontinuierlich.

Steuerbefreiungen, vereinfachte Lizenzvergabe, fortschreitende Privatisierung, Zollabbau, niedrige Lohnkosten und wachsende Kaufkraft locken ausländische Investoren in diese "Wirtschaftswunderländer".

Unter diesen Gesichtspunkten entwickelt sich insbesondere der Stadtstaat Singapur zum Alternativstandort "Hongkong 1997".

Einige wichtige aktuelle Investitionsanreize und Förderprogramme, die die Regierung Singapurs für ausländische Investoren bereithält, sollen nachfolgend vorgestellt werden.

Investitionspolitik Singapurs

Insbesondere Investitionen in Produktions- und Dienstleistungsindustrien, die im High-Tech-Bereich angesiedelt sind, genießen die Unterstützung der Regierung Singapurs.

Beschränkungen für ausländische Beteiligungen oder Erwerb von Eigentum bestehen aus Gründen der nationalen Sicherheit lediglich für die Bereiche Luftverkehr, Versorgungsunternehmen, Zeitungswesen, Bankenwesen und Rüstungsindustrie. Außerhalb dieser Bereiche wird ausländisches Kapital dem Inlandskapital gleichgestellt und sind Ausländer generell berechtigt, entweder Beteiligungen oder Alleineigentum an Unternehmen zu erwerben.

Für ausländische Investoren hält Singapur Steuervergünstigungen, Exportanreize, spezielle Darlehens- sowie Förderprogramme, auch im Bereich Forschung und Entwicklung, bereit. Gefördert werden sowohl neue Investitionen in der Industrie und im Dienstleistungssektor als auch die Modernisierung bzw. strukturelle Aufwertung bestehender Unternehmen durch Automatisierung oder die Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen.

Die Zuständigkeit für die Planung und Förderung industrieller und wirtschaftlicher Entwicklung liegt in erster Linie beim Economic Development Board (EDB).

Steuermodell "Pionierstatus"

Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, die fortschrittliche Technologien, Know-how oder Fähigkeiten in der jeweiligen Branche einführen, können für einen Zeitraum zwischen fünf und zehn Jahren von der Besteuerung ihres Gewinns (Steuersatz 31 %) freigestellt werden.

Für einen weiteren Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren können Unternehmen, bei denen am 1. April 1986 oder später Pionierstatus anerkannt worden ist, wiederum von der Körperschaftsteuer befreit werden.

"Forschungs- und Sonderprojekte"

Unternehmen, die in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung, Neubau oder Sonderprojekte zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs planen und tätigen, können für einen Betrag von bis zu 50 % der festgelegten Neuinvestitionen von der Einkommensteuer befreit werden.

"Expansionsprogramm"

Bei Folgeinvestitionen für Produktionsanlagen und Maschinen in Höhe von mindestens S$ 10 Mio (ca. US$ 6,2 Mio) können für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren die die Investitionssumme übersteigenden zu versteuernden Gewinne (Steuersatz 31 %) von der Steuer befreit werden.

"Steuerbefreite Exporterlöse"

Unternehmen, die von Singapur aus Dienstleistungen für ein Projekt in Übersee erbringen und hieraus mindestens 20 % ihrer Gesamteinkünfte erzielen, erhalten für einen Zeitraum von fünf Jahren eine Steuerbefreiung auf 90 % der unter diese Voraussetzung fallenden Exporterlöse. Eine Verlängerung der Befreiung ist möglich.

"Hauptsitz"

Einkünfte von Unternehmen mit Hauptsitz in Singapur, die verbundene Unternehmen außerhalb Singapurs führen und von Singapur aus für die Unternehmen in Übersee anerkannte Dienstleistungen erbringen, können mit einem verminderten Steuersatz von 10 % für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren begünstigt werden. Andere Einkünfte aus Tochterunternehmen in Übersee und verbundenen Unternehmen können ebenfalls steuerbegünstigt werden.

Steuerbefreites "Auslandsdarlehen"

Unternehmen, die für die Anschaffung von Produktionsanlagen von einem ausländischen Darlehensgeber ein Darlehen in Höhe von mindestens S$ 200.000 (ca. US$ 125.000) erhalten, werden von der Quellensteuer auf Zinsen befreit. Die Steuerbegünstigung soll nicht zu einer Vermehrung der Steuerlast in dem betreffenden Ausland führen.

Steuerbefreite "Lizenzgebühren"

Ausländische Personen oder Unternehmen, die Lizenzgebühren aus Produktion oder Dienstleistungen in Singapur erhalten, können entweder voll oder teilweise von der Quellensteuer auf die Lizenzgebühren befreit werden.

"Risikokapital / Direktinvestitionen"

Bei Unternehmen, die mindestens zu 50 % im Eigentum von Bürgern Singapurs stehen und steuerrechtlich in Singapur eingetragen sind, können Verluste aus dem Verkauf von Anteilen, in Höhe bis zu 100 % des investierten Kapitals gegen weiteres zu versteuerndes Einkommen des Investors aufgerechnet werden.

Diese Steuerbegünstigung wird unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls für internationale Direktinvestitionen gewährt.

Subventionsprogramme

Singapur hält für den ausländischen Investor darüber hinaus die verschiedensten Subventionsprogramme zur Förderung von Investitionen in örtlichen Industrien und Unternehmen bereit.

"Produktentwicklung"

Dieses Programm wurde vom EDB zur Förderung der örtlichen Einrichtungen, der Konstruktion und Produktentwicklung sowie zur Verbesserung des Technologiestandortes Singapur ins Leben gerufen. Das Programm sieht Subventionsgelder für in Singapur ansässige Unternehmen vor, die neue Produkte (einschließlich Computer-Hard- und Software) entwickeln oder bereits vorhandene Produkte oder deren Herstellungsverfahren substantiell verbessern. Die Höhe der gewährten Subvention beträgt 50 % der anerkannten, direkten Entwicklungskosten.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die zu mindestens 30 % im Eigentum von Bürgern Singapurs stehen und Erfahrungen in der und hinreichende Ressourcen für die Entwicklung und Vermarktung ihrer Produkte oder Dienstleistungen nachweisen können. Einzelpersonen sind ebenfalls antragsberechtigt, müssen jedoch bereit sein, einen Geschäftsbetrieb zu gründen (Einzelbetrieb, Personen- oder Kapitalgesellschaft).

Das Antragsprojekt muß vier grundsätzliche Anforderungen erfüllen: Das zu entwickelnde Produkt muß einem hohen technischen Standard und erprobten Konstruktionsmethoden entsprechen. Das Entwicklungsteam, welches mit dem Vorhaben betraut wird, muß umfassende Kenntnisse aller technischen und wirtschaftlichen Aspekte des Produktes nachweisen. Die eigentliche Entwicklungsarbeit muß hauptsächlich in Singapur und von dort ansässigen Ingenieuren oder Designern durchgeführt werden, wobei das Projekt erforderlichenfalls von ausländischen Fachleuten geleitet oder überwacht werden darf. Das Produkt muß vermarktungsfähig und allgemein verwendungsfähig sein.

"Forschung und Entwicklung"

Dieses Subventionsprogramm dient der Förderung mittelfristiger Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch finanzielle Hilfe. Die Vergabe erfolgt durch das "National Science and Technology Board" an in Singapur registrierte Unternehmen, die Forschung und Entwicklung von technologischem und wirtschaftlichem Wert betreiben. Die Anträge auf Förderung können auch in Zusammenarbeit mit der öffent-

lichen Hand gestellt werden. Die Höhe der Förderung ist sowohl von dem insgesamt erwarteten Beitrag zum Technologiestandort Singapur abhängig, als auch von dem technologischen Gehalt und der wirtschaftlichen Bedeutung. Im Rahmen des Projekts entwickelte Produkte sollten in Singapur produziert werden, und neu entwickelte Verfahren sollten ebenfalls dort zur Anwendung kommen. Gewährt wird eine Finanzierung von bis zu 70 % der direkten Gesamtprojektkosten einschließlich der Kosten für Arbeitsaufwand, Gerätschaften und verschiedene Ausgaben für F & E. Führt das Projekt zu einem vermarktungsfähigen Produkt oder Verfahren, so zahlt das Unternehmen eine Lizenzgebühr zwischen 0,5 und 3 Prozent der jährlichen Erlöse aus dem Verkauf des entwickelten Produktes oder Verfahrens und einen Teil der Lizenzgebühren. Diese Lizenz ist zahlbar über einen Zeitraum von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der Markteinführung. Die Zahlung ist auf insgesamt das Doppelte der gewährten Förderung begrenzt.

"Beschleunigte Abschreibung"

Für Fabriken und dazugehörige Maschinen ist eine Abschreibung von jährlich 33,3 % für drei Jahre möglich. Eine beschleunigte Abschreibung von 100 % (volle Abschreibung im ersten Jahr) kann für Computer, bestimmte Maschinen der Automatisierungstechnik und Roboter in Anspruch genommen werden. Industrielle Baumaßnahmen können über 25 Jahre abgeschrieben werden.

"Finanzierung örtlicher Unternehmen"

Dieses von der Abteilung für Unternehmensentwicklung des EDB durchgeführte Programm gewährt eine Finanzierung mit niedrigen, festen Zinsen. Da es ursprünglich darauf abgestellt war, mittelständische örtliche Unternehmen in der Aufwertung und Erweiterung ihrer Betriebsstruktur zu ermutigen und dabei Hilfestellung zu leisten, hieß es früher Hilfsprogramm "Finanzierung Kleinindustrie". Im Sinne eines erleichterten Zugangs und einer Erhöhung des maximal gewährbaren Darlehens wurde das Programm umbenannt und erweitert.

Um eine möglichst breite Verfügbarkeit zu gewährleisten, führt das EDB dieses Programm gemeinsam mit 33 teilnehmenden Banken und Kreditinstituten durch.

Antragsberechtigt für ein Darlehen nach diesem Programm sind Firmen, die zu mindestens 30 % aktiv im Eigentum von Bürgern Singapurs stehen und über Anlagevermögen (hier definiert als Fabrikgebäude, Maschinen und Anlagen) mit einem Wert von nicht mehr als S$ 12 Mio (ca. US$ 7,5 Mio) verfügen. Dienstleistungsunternehmen dürfen nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen. Die Darlehen sind zweckgebunden und werden nur gewährt für die Eröffnung eines lebensfähigen neuen Geschäftsbetriebs, für Modernisierung und Automatisierung von Werken und Maschinen, für die Ausweitung bestehender Produktionskapazitäten, für die Erweiterung der Produktpalette oder zur Stärkung von arbeitendem Kapital.

Die Zinssätze bewegen sich zwischen 6,5 % und 7 %. Allerdings können Projekte, die die Anschaffung von Anlagen oder Maschinen bedingen, durch einen begünstigten Zinssatz von 3,5 % gefördert werden. Voraussetzung ist, daß die Anschaffungen geeignet sind, entweder erhebliche Einsparungen bei der Verwendung von Arbeitskraft, signifikante Steigerung der Produktivität pro Arbeiter oder Einführung höher qualifizierter Produktion oder Dienstleistungen zu erreichen.

Ein Unternehmen mit einem Anlagevermögen von nicht über S$ 3 Mio (ca. US$ 1,9 Mio) kann ein Darlehen von maximal S$ 8 Mio (ca. US$ 5 Mio) beantragen. Ein Unternehmen mit einem Anlagevermögen von über S$ 3 Mio, jedoch unter S$ 12 Mio (ca. US$ 7,5 Mio) kann ein Darlehen von maximal S$ 6 Mio (ca. US$ 3,75 Mio) beantragen.

Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten vor Ort

Ausländischen Investoren stehen in Singapur zahlreiche Finanzierungsquellen zur Verfügung. Dazu gehören die Finanzierung von Kapital und Darlehen durch ortsansässige und ausländische Kreditanstalten, Kapitalmarktpapiere wie Note Issuance Facilities (NIF), Revolving Underwriting Facilities (RUF), Floating Rate Notes (FRN) und Negotiable Certificates of Deposit (NCD); sowie Risikokapital- und Entwicklungsfinanzierungen.

Die Monetary Authority of Singapore (MAS) verlangt als Zentralbank von allen in- und ausländischen Banken die Einhaltung ihrer Politik, die der Internationalisierung des Singapur-Dollar entgegenwirken soll. Banken müssen die MAS konsultieren, bevor sie nicht in Singapur Ansässigen Darlehen in Singapur-Dollar von mehr als S$ 5 Mio (ca. US$ 3,1 Mio) gewähren, die Singapur-Dollar außer Landes einsetzen wollen. Die vorherige Konsultation ist nicht erforderlich für die Gewährung von Krediten in Landeswährung gleich welcher Höhe, wenn die Mittel für direkte Exporte aus oder Importe nach Singapur oder als Bürgschaft für Zahlungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder sonstigen wirtschaftlichen Ak-

tivitäten in Singapur verwendet werden. In Singapur registrierte Unternehmen, die mehrheitlich oder gemeinschaftlich im Eigentum von Ausländern stehen oder von solchen beherrscht werden, gelten als nicht in Singapur ansässig.

Abgesehen von dieser Ausnahme haben ausländische Investoren im allgemeinen gleichen Zugang zu örtlichen Finanzierungen; sie können in staatliche Wertpapiere investieren und Anteile von börsennotierten Gesellschaften erwerben. Allerdings sind Ausländer auf einen Gesamtanteil von 40 % an in Singapur registrierten Banken beschränkt, und viele in Singapur registrierte Gesellschaften beschränken in ihren Satzungen ausländische Beteiligungen.

Einstiegshilfe "Firmenpool"

Das Konzept der von den Industrie- und Handelskammern ins Leben gerufenen "Firmenpools" bietet insbesondere mittelständischen Unternehmen, denen finanzielle Mittel und außenwirtschaftliches Know-how fehlen, die Möglichkeit zur kostengünstigen Erschließung auch des Singapur-Marktes bzw. der Nachbarstaaten. Diese Pools arbeiten so, daß sich mehrere Firmen zu einer Interessengemeinschaft zusammenschließen. Die IHK stellt ihrerseits für den Aufbau einer Repräsentanz das entsprechende Auslandsbüro mit der kompletten Logistik, wie Sekretariat, Dolmetscher, Telekommunikation für die Mitglieder des Pools als Anlaufstelle und vorläufige Vertretung zur Verfügung. Die Leitung obliegt marktkundigen Mitarbeitern, die für jede Mitgliedsfirma den Markt erkunden und eine individuelle Strategie für den Markteinstieg erarbeiten.

Seit Juni 1995 besteht hierfür auch das "German Centre for Industry and Trade", 25 International Business Park, #04-65/77 German Centre, Singapore 609916.

Vertragsrecht in Singapur

Die vertragliche Praxis in Singapur erfolgt größtenteils in Anlehnung an das britische Recht. In solchen Verträgen wird üblicherweise besonderer Wert auf Richtlinien für eine dauerhafte Geschäftsbeziehung gelegt. Firmeninhaber in Singapur respektieren vertragliche Verpflichtungen. Wenn sie einen Vertrag unterzeichnen, so tun sie dies in der Absicht, diesen zu erfüllen und sind sich der Konsequenzen eines Vertragsbruchs bewußt.

Beilegung von Streitigkeiten

In Singapur werden weniger Rechtsstreitigkeiten geführt als anderswo. Zur Beilegung von Vertrags- oder sonstigen Streitigkeiten wird informellen Verhandlungen der Vorzug gegeben. Führen derartige Verhandlungen zu keinem Ergebnis, beschreiten die beteiligten Firmen den Weg der Schlichtung, bevor sie in eine gerichtliche Auseinandersetzung eintreten. Eher als eine strikte Auslegung vertraglicher Rechte und Schadenersatz wegen Vertragsverletzungen werden praktische Lösungen angestrebt, die für alle Parteien annehmbar sind.

Geistiges Eigentum und Markenschutz

Der Schutz von Patenten in Singapur ist minimal. Allerdings hat Singapur kürzlich seine Gesetze zum Urheber- und Markenrecht zur Verbesserung des Schutzes sowie seiner Durchsetzung reformiert. Das Markenrecht gewährt auch Schutz für Dienstleistungsmarken.

15. September 1997

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)
verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne, Claudia Beckert, Jens-Uwe Heuer, Heike Thürnagel, Beate Seklejtschuk, Ildiko Gaal, JUDr. Yvona Rampákova, Theodor Kokkalas, Angela Moreton, Girana Anuman-Rajadhon, Lijun Cao

KORRESPONDENTEN (Ausland)
in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info
Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.